

**Beschluss**

**VO/AV/60-0968/2018**

**Status: öffentlich**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Roswitha Seidel

Erstellungsdatum: 10.01.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss  
Nr.:**

30.01.2018

Gemeindevertretung Kritzmow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Kritzmow beschließt,

Frau Dr. Kerstin Petra Bruhn aus Kritzmow

in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 aufzunehmen.

**Beratungsergebnis:**

**Gremium:**

**Sitzung am:**

**TOP:**

☐ Einstimmig  
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag  
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Stimmenenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Schöffen für die Amts- und Landgerichte werden alle fünf Jahre von Schöffenwahlausschüssen, die ausschließlich bei den Amtsgerichten bestehen aus einer einheitlichen Vorschlagsliste gewählt (§ 40 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Jede Gemeinde des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks hat dazu eine Vorschlagsliste mit Bewerbern aufzustellen und beim Gericht einzureichen.

Die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung auf die Gemeinden wird vom Präsidenten des Landgerichts festgelegt (§§ 36, 43 GVG).

In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie nach den Vorgaben des Präsidenten benötigt werden, es können mehr sein (§ 36 Abs. 4 GVG).

Es ist aber auch nicht fehlerhaft, wenn eine Gemeinde die doppelte Zahl der erforderlichen Schöffen nicht erreicht. § 36 Abs. 4 ist eine bloße Ordnungsvorschrift, auf deren Verletzung eine spätere Revision nicht gestützt werden kann.

Die in die Liste einzubringende Vorschlagszahl für die Gemeinde lautet: 4 (doppelt: 8).  
10 Bewerbungen liegen vor.

Für die Aufnahme der Bewerber in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der GV, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der GV erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Gemeindevertreter, die selbst zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, können gleichwohl an der Abstimmung teilnehmen. Die Berufung in das Schöffenamtsamt ist kein unmittelbarer Vorteil, der wegen Befangenheit von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausschließen würde.

Die umseitig genannte Bewerberin hat sich freiwillig zur Übernahme des Ehrenamtes bereit erklärt und möchte in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wurde durch das Amt Warnow-West geprüft, Ausschlussgründe sind nicht festgestellt worden.

**Finanzielle Auswirkungen****(x) Keine**

Einvernehmen erteilt  
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....  
Bürgermeister

.....  
stellv. Bürgermeister